



Beschluss

TOP II.13 Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit für Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB und § 7 Abs. 2 JGG für Jugendliche und Heranwachsende

Berichterstattung: Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende befasst.
2. Sie stellen fest, dass in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende das Jugendschöffengericht in der Besetzung mit nur einem Berufsrichter die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten kann, wohingegen bei Erwachsenen stets die Strafkammer in einer Besetzung mit drei Berufsrichtern entscheidet. Da es sich bei der Anordnung der Unterbringung um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt, der für Jugendliche und Heranwachsende noch einschneidender ist als für Erwachsene, besteht für diese Ungleichbehandlung kein sachlicher Grund.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten, der eine Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und den Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende bei den Jugendkammern der Landgerichte vorsieht.